

Satzung
über die Entschädigung der in der Stadt Glücksburg (Ostsee) tätigen Ehrenbeamtinnen
und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 32 Absatz 6 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 23.09.2008 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach dieser Satzung.

§ 2
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

- (1) Die Aufwandsentschädigungen und die Sitzungsgelder für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie für die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder) richtet sich nach den Absätzen 2 bis 6.
 - (2) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung
 - a) eine monatliche Pauschale in Höhe von 27,20 Euro sowie
 - b) ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,15 Euro für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse
 - der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung, eines Ausschusses der Gemeindevertretung oder der Meinungsbildung für wesentliche kommunale Vorhaben dienen (höchstens aber für 12 Sitzungen jährlich) und
 - an sonstigen Sitzungen, soweit durch die Gemeindevertretung gewählt oder entsandt.
- Abweichend von Satz 1 beträgt das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, denen die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nicht angehören, 10,00 Euro.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden und bei Verhinderung deren Vertreterin oder Vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein doppeltes Sitzungsgeld.
 - (4) Die bürgerlichen Mitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro
 - a) für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind
 - b) für die Teilnahme an
 - Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen (höchstens aber für 12 Sitzungen jährlich),
 - Sitzungen der übrigen Ausschüsse und
 - sonstigen Sitzungen, soweit durch die Gemeindevertretung gewählt oder entsandt.

- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 600,00 Euro. Aufwandsentschädigungen für die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Entschädigungsverordnung genannten Zwecke werden nicht gesondert gezahlt; sie sind mit der Zahlung nach Satz 1 pauschal abgegolten.
Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält nach der Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,00 Euro. Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,00 Euro.
- (6) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 Euro im Monat. Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro im Monat.

§ 3 Ergänzende Regelungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 7,23 Euro.
- (3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden auf Antrag gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt entschädigt. Der Entschädigungsbetrag für jede volle Stunde beträgt 7,23 Euro. Auf Antrag sind statt dieser Entschädigung die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 4
Betreuung von Kindern oder
pflegebedürftigen Angehörigen

Den oben genannten Personen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftigen Familienangehörigen gesondert erstattet.

Dies gilt nicht für die Zeiträume, für die Entschädigung nach § 3 gewährt wird.

§ 5
Reisekostenvergütung

Die oben genannten Personen erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Grundsätzen.

§ 6
Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren

Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und die Ortswehrführerinnen oder Ortswehrführer und deren jeweilige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) und der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe der anliegenden Tabelle, die Bestandteil der Entschädigungssatzung ist.

§ 7
Inkrafttreten

Die §§ 1 bis 5 dieser Satzung treten rückwirkend zum 1. Juni 2008 in Kraft.
Der § 6 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01. August 2008 in Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 24.09.2008

(Dagmar Jonas)
Bürgermeisterin

Anlage zu § 6 der Entschädigungssatzung der Stadt Glücksburg (Ostsee)

A. Aufwandsentschädigung

Die Stadt Glücksburg gewährt dem nachfolgend aufgeführten Personenkreis nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) und der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF) eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindewehrführer	161,88 Euro
Gemeindewehrführer (Stellvertreter)	80,94 Euro
Ortswehrführer Glücksburg	48,72 Euro
Ortswehrführer Glücksburg (Stellvertreter)	24,36 Euro
Ortswehrführer Bockholm	40,70 Euro
Ortswehrführer Bockholm (Stellvertreter)	20,35 Euro
Gerätewart Glücksburg	90,00 Euro
Gerätewart Bockholm	15,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart	30,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart (Stellvertreter)	10,00 Euro

B. Reinigungspauschale

Die Stadt Glücksburg gewährt dem nachfolgend aufgeführten Personenkreis nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine monatliche Reinigungspauschale:

Gemeindewehrführer	9,00 Euro
Gemeindewehrführer (Stellvertreter)	4,50 Euro
Ortswehrführer Glücksburg	6,00 Euro
Ortswehrführer Glücksburg (Stellvertreter)	3,00 Euro
Ortswehrführer Bockholm	6,00 Euro
Ortswehrführer Bockholm (Stellvertreter)	3,00 Euro